



Ausgegeben in Steinfurt am 15. März 2024			Nr. 15/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
93	23.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt und Entlastung der Verbandsvorsteherin	168 – 170
94	05.03.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Ausbau eines Gewässers für die Renaturierung der Vechte auf den Grundstücken Gemarkung Metelen	170 – 171
95	06.03.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Ausbau eines Gewässers für die Renaturierung der Vechte auf den Grundstücken Gemarkung Metelen	171
96	12.03.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 56.91.01-6576-303367/vhfe	172
97	13.03.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23	172
98	13.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen in Saerbeek	173 – 174
99	14.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; Musikprojekt e.V. aus Mettingen	175
100	14.03.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Tagesordnung des Rates am 21. März 2024	175

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

93. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt und Entlastung der Verbandsvorsteherin

Auszug aus der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt vom 21.11.2022

6. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des KulturForumSteinfurt

Der Jahresabschluss wurde einstimmig beschlossen. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 49.185,36 EURO wird der Rücklage zugeführt. Auf Nachfrage von Herrn Hardebusch zum scheinbar hohen Rücklagebetrag erläutert Herr BM Wenking den Umstand, dass hohe Rücklagen dazu dienen, höhere Umlagen zu vermeiden und für eine Umlagestabilität sorgen.

Frau Dr. Herrmann ergänzt, dass die Umlagen seit vier Jahren stabil sind und auch keine Nachtragshaushalte erstellt werden mussten. Zum Ende des Jahres 2023 werden sich noch rund 250.000 EUR in der Rücklage befinden.

Herr Gromotka bescheinigt den handelnden Personen und Gremien eine kluge Haushaltspolitik.

7. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2021

Die Entlastung der Verbandsvorsteherin wurde bei einer Enthaltung beschlossen.

gez. Michael Gantke
Schriftführer

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4,59		4,59
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		61.467,05		57.909,96
		61.471,64		57.914,55
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.012,42			4.020,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.197,11			44.539,00
		66.209,53		48.559,05
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		656.416,78		599.990,51
		722.626,31		648.549,56
		784.097,95		706.464,11

PASSIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Gewinnrücklagen				
Andere Gewinnrücklagen		542.769,16		578.840,89
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)		49.185,36		- 36.071,73
		591.954,52		542.769,16
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		9.064,11		0,00
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		130.182,51		128.482,02
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.545,95			7.622,37
2. Sonstige Verbindlichkeiten	14.815,51			14.679,56
davon aus Steuern € 12.263,41				(13.107,35)
		33.361,46		22.301,93
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
		19.535,35		12.911,00
		784.097,95		706.464,11

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		471.676,79	543.529,63
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.213.346,27	1.170.069,06
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.239,46		3.237,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>180.744,17</u>		<u>279.965,45</u>
		181.983,63	283.202,49
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	993.404,48		1.006.092,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 84.406,74	279.841,70		280.483,37
			<u>(85.801,25)</u>
		1.273.246,18	1.286.575,71
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		18.747,95	10.558,39
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>161.859,94</u>	<u>169.333,83</u>
7. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)		<u>49.185,36</u>	<u>- 36.071,73</u>

Kreis Steinfurt 15/2024/93

94. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Straßenbauamt Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung der Vechte auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 8, Flurstücke 71, 72 und Flur 18, Flurstücke 80, 778, 780 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 05.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Wenker

Kreis Steinfurt 15/2024/94

95. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Gemeinde Metelen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung der Vechte auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 26, Flurstück 322,323,327,433, 669 und 762 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 06.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Wenker

Kreis Steinfurt 15/2024/95

96. Öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 56.91.01-6576-303367/vhfe

Gegen Frau Sofiia Zhmailo, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Sprickmannstr. 84 ist ein Bescheid der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 12.03.2024 (Az.: 56.91.01-6576-303367/vhfe) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer E1020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2024/96

97. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23

Für Herrn Voigt, Christopher, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Saerbecker Str. 239, ist eine Versagung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.03.2024 (Az.: 36/2-362110/23) ergangen.

Die Versagung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A024, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Versagung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2024/97

98. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat den Eheleuten Kerstin und Thomas Wickenbrock, Guntruper Straße 38, 48268 Greven, mit Datum vom 13.03.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit maximal 28.500 Tierplätzen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Stallgebäude, aus 3 Futtersilos (je 25 m³), aus einer Festmistlagerhalle und einer Löschwasserbevorratung (200 m³).

Darüber hinaus wird ein Betriebsleiterwohnhaus genehmigt (nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG).

Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheiten)

BE	Art der Nutzung	Bestand/Umbau/Erweiterung/Nutzungsänderung/Neubau	Nutzung
1	Legehennenstall	Neubau	Stallung mit Kaltscharr-raum für 28.500 Tier-plätze
2	Futtersilos	Neubau	3 Silos mit je 25 m ³ Volu-men
3	Festmistlagerstätte	Neubau	Kotlagerhalle mit 101,25 m ³ Volumen
4	Löschwasserbevorra-tung	Neubau	2 unterirdische Lösch-wassertanks mit ja 100 m ³ Volumen
5	Sammelbehälter, Ab-schlämmung Luftwä-scher	Neubau	Behälter zur Sammlung von Abschlämmung aus dem Luftwäscher mit 50 m ³ Volumen
6	Kadavercontainer	Neubau	
7	Sammelbehälter Reinigungswässer	Neubau	Behälter zur Sammlung von Reinigungswässern mit 25 m ³ Volumen
	Betriebsleiterwohnhaus mit Doppelgarage	Neubau	

Das beantragte Vorhaben darf auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39, Flurstück 4 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht und Veterinärrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 08.04.2024) innerhalb eines Monats (bis zum Ablauf des 08.05.2024) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen“.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf des 08.04.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Raum 205

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.04.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Steinfurt, 13.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3- 566.0008/21/7.1.1.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 15/2024/98

99. Öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Aufgrund des Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 11.03.2024 wurde der Verein

Musikprojekt e.V. aus Mettingen

durch Bescheid vom 13.03.24 als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 01.12.2022 (BGBl I S.2824) i.V.m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, öffentlich anerkannt.

Steinfurt, 14.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrag
gez. Hüsing

Kreis Steinfurt 15/2024/99

100. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Tagesordnung des Rates am 21. März 2024

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Tagesordnung des Rates am 21. März 2024, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:
<https://recke.ratsinfomanagement.net>

Recke, 14.03.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 15/2024/100